

Beilage 3268

Antrag

Betreff:

Verstaatlichung der städt. Realschule
in Scheinfeld

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, die städtische Realschule mit Mittelschule in Scheinfeld/Mfr. zu verstaatlichen.

München, den 23. September 1952

Frühwald (BP),
Schreiner (BHE)

Beilage 3269

Bericht

des

Ausschusses für Kulturpolitische Angelegenheiten
zum

Antrag der Abgeordneten **Dr. Fischer, Dr. Schedl und Genossen, Hofmann Leopold, Walch und Genossen, Lanzinger, Dr. Raß und Genossen, Dr. Schier, Puls und Dr. Strosche** betreffend Errichtung einer vierten Landesuniversität in Regensburg
(Beilage 2208)

Berichterstatter: Dr. Weigel

Antrag des Ausschusses:
Zustimmung in folgender Fassung:

In Regensburg wird unter Einbeziehung der erweiterten Philosophisch-Theologischen Hochschule die vierte Landesuniversität errichtet. Sie wird stufenweise ausgebaut, unbeschadet der Befriedigung der vordringlichsten Bedürfnisse der bestehenden Universitäten. Der Ausbau muß in spätestens 10 Jahren beendet sein.

Der Ausbau erfolgt nach Möglichkeit fakultätsweise, unter Erhaltung der jetzt bestehenden Einrichtungen und unter Fortführung des Lehr- und Forschungsbetriebes wie bisher. Er beginnt mit Errichtung der Naturwissenschaftlichen Fakultät, und zwar so, daß an ihr das Studium der Naturwissenschaften einschließlich der Diplomprüfungen und der Lehramtsprüfungen für die höheren Schulen möglich ist. Außerdem wird die Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung soweit ausgebaut, daß an ihr die Diplomprüfungen für Volks- und Betriebswirte abgelegt werden können. Für die Juristen werden zwei Semester, im wissenschaftlichen Studium für das Lehramt an den höheren Schulen fünf Semester einschließlich der darin vorgesehenen Prüfungen dem Studium an den Universitäten gleichgestellt.

Die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Dozenten sind auf eine gesicherte rechtliche Grundlage zu stellen. Dabei sind die für die wichtigsten Fächer notwendigen entsprechend vorgebildeten Dozenten vom Rechnungsjahr 1953/54 an im Zuge des Aufbaues in das Beamtenverhältnis überzuführen.

Die Bestimmungen des Art. 3 des Bayerischen Konkordates sollen nur für die Theologische Fakultät sowie für je einen Lehrstuhl der Geschichte und Philosophie gelten.

Die notwendigen Einzel- und Übergangsbestimmungen erläßt das bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

München, den 23. September 1952

Der Vorsitzende:
Meixner